

14.11.2001

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.11.2001

Ltg.-863/A-1/54-2001

W- u. F-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Riedl, Sacher, Dkfm. Rambossek, Mag. Schneeberger, Keusch, Mag. Freibauer, Pietsch, Moser und DI Toms

betreffend **FINANZKRAFT der Gemeinden**

Die NÖ Gemeinden haben einen Teil der Kosten in den Bereichen der Sozialhilfe, des Krankenanstaltenwesens, des Pflegegeldes, des Schul- und Kindergartenfonds, des Pflichtschulgesetzes und der Jugendwohlfahrt zu tragen.

Als Maßstab für die Aufteilung dieses Kostenteiles in den genannten Gesetzen auf die einzelnen Gemeinden wird die Finanzkraft der Gemeinden herangezogen. Die Finanzkraft wird nach der Definition in dieser Gesetzesbestimmung unter Einbeziehung der ausschließlichen Gemeindeabgaben (ohne Gebühren und Interessentenbeiträge) und der Gemeindeertragsanteile ermittelt. Als Berechnungsgrundlage sind die Einnahmen des zweitvorangegangenen Jahres (des „letzten verfügbaren Rechnungsabschlusses“) heranzuziehen.

Wenn nunmehr beispielsweise auf Grund der Volkszählung die Einwohnerzahlen und die Ertragsanteile von Gemeinden ab dem Jahr 2002 verringert werden (was bei 269 Gemeinden der Fall sein wird), so hat das im Jahre 2002 und 2003 nach der derzeitigen Rechtslage keine Verringerung der Finanzkraft für diese Gemeinden zur Folge. Letztlich wird diese Situation sogar noch dadurch verschärft, dass die individuelle Finanzkraftkopfquote einer Gemeinde (die sich aus der Finanzkraft der Gemeinde geteilt durch deren Einwohnerzahl ergibt) durch eine Verringerung der Einwohnerzahl erhöht wird und damit zu höheren Beiträgen führt.

In den gegenständlichen Gesetzesentwürfen soll die Finanzkraft in den angeführten Gesetzen neu definiert werden. Es sollen nicht mehr die Abgaben- und Steuereinnahmen des zweitvorangegangenen Jahres in die Gemeindefinanzkraft einfließen, sondern die jeweils für das laufende Jahr zu erwartenden Erträge.

Bei Verlierergemeinden nach der Volkszählung 2001 würde nicht mehr ihre – auf Grund höherer Ertragsanteile im zweitvorangegangenen Jahr – „höhere“ Finanzkraft in die Berechnung der jeweiligen Beiträge einfließen, sondern würde lediglich der für das Jahr 2002 prognostizierte, niedrigere Ertragsanteilebetrag berücksichtigt werden.

Da es auch bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben zu größeren Veränderungen (z.B. Wegfall der Getränkesteuer, Verringerung eines Hebesatzes etc.) kommen kann, sollen auch bei diesen Einnahmen „aktuellere Beträge“ (als zwei Jahre zurückliegende Beträge) berücksichtigt werden.

Der Landesregierung sind die Rechnungsergebnisse der Gemeinden bekannt (vgl. § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973). Auf Grund dieser Daten und der im Sinne der gegenseitigen Informationspflichten nach dem Öst. Stabilitätspakt ergehenden Mitteilungen des Bundes über die Entwicklung der Gemeindeertragsanteile werden relativ genaue Prognosen möglich sein, die bei der vorläufigen Ermittlung der Finanzkräfte der Gemeinden berücksichtigt werden können.

Nach Vorliegen der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden soll exakt abgerechnet werden, weil dann die Finanzkraft der Gemeinden auf Grund der tatsächlichen Rechnungsergebnisse ermittelt werden kann (z.B. für das Rechnungsjahr 2002 wird dies voraussichtlich im zweiten Quartal des Jahres 2003 der Fall sein).

Für die Berechnung der Finanzkraft der Gemeinden im Jahr 2002 soll es eine Sonderregelung geben. Hinsichtlich der voraussichtlich zu erwartenden Erträge der ausschließlichen Gemeindeabgaben sollen anstelle von vorläufig geschätzten Beträgen die Beträge in den letzten verfügbaren Rechnungsabschlüssen der Gemeinden (also die Rechnungsergebnisse des Jahres 2000) herangezogen werden, da es sich dabei um die aktuellsten gesicherten Daten handelt.

Die endgültige Abrechnung und exakte Ermittlung der Finanzkraftbeträge im Jahr 2002 hat nach Vorliegen der Rechnungsergebnisse (= nach Vorliegen der Rechnungsabschlüsse des Jahres 2002) auf Grund der tatsächlich erzielten Abgabenerträge zu erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Riedl, Sacher, Dkfm.Rambossek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200 wird genehmigt.
2. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Riedl, Sacher, Dkfm.Rambossek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBl. 9440 wird genehmigt.
3. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Riedl, Sacher, Dkfm.Rambossek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993, LGBl. 9220 wird genehmigt.
4. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Riedl, Sacher, Dkfm.Rambossek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. 9270 wird genehmigt.
5. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Riedl, Sacher, Dkfm.Rambossek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes, LGBl. 5070 wird genehmigt.
6. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Riedl, Sacher, Dkfm.Rambossek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000 wird genehmigt.
7. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieser Gesetzesbeschlüsse Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanzausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, damit eine Behandlung im Landtag am 22.11.2001 möglich ist.